

# RS Vwgh 1997/4/22 95/04/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §14 Abs2;

## Rechtssatz

Ein volkswirtschaftliches Interesse gem § 14 Abs 2 GewO 1994 ist nicht gegeben, wenn die von ASt beabsichtigte Ausübung des Gewerbes bzw die von ihm solcherart angebotenen Leistungen keinen Bedarf umfaßt, der bislang am Inlandsmarkt nicht entsprechend gedeckt wird (hier: "Großhandel und Kleinhandel mit Waren aller Art, Export-Import von Waren aller Art").

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995040045.X03

## Im RIS seit

30.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)